

Bitte füllen Sie das Formular am PC aus! Drucken Sie es nur zum Unterschreiben und Faxen/E-Mails aus!



An die
Bildungsdirektion für Steiermark
bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at

Bei Einbringung über eine Schule Name und Schulkenzahl:

Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für die 1. Schulstufe im Schuljahr

Gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz

Die Anzeige hat jedenfalls vor Beginn des Schuljahres zu erfolgen.

_____ Vorname des Schülers/der Schülerin		_____ Nachname des Schülers/der Schülerin	_____ Geburtsdatum
Geschlecht	männlich weiblich		
Herr			
Frau			
_____ Vor- und Nachname eines Erziehungsberechtigten		_____ Tel.	
_____ Straße Nr.	_____ PLZ	_____ Ort	

Name und Adresse der **Sprengelschule**:

Bezeichnung und Standort der Privatschule:

Angaben zum **Lehrplan** und **pädagogischen Konzept**:



etwaige **Anmerkungen** der Schulleitung bzw. des Schulerhalters:

Der zureichende Erfolg des Unterrichts an der Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist vor Schulschluss durch eine **Externistenprüfung** nachzuweisen. Der Schüler/die Schülerin ist daher rechtzeitig an einer öffentlichen Schule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung (z.B. Volksschule, Neue Mittelschule) zu einer Externistenprüfung anzumelden. Eine Kopie des Zeugnisses ist der Bildungsdirektion umgehend nach Absolvierung der Prüfung unaufgefordert zu übermitteln.

Wird die Externistenprüfung nicht oder nicht rechtzeitig abgelegt oder nicht bestanden, hat die Bildungsdirektion zwingend anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im nächsten Schuljahr im Rahmen des regulären Unterrichts an einer (im vorangegangenen Absatz angeführten) Schule zu erfüllen hat.

Das Erfordernis des Nachweises des zureichenden Erfolges entfällt, sofern der Privatschule vor Ende des Unterrichtsjahres das Öffentlichkeitsrecht bescheidmäßig verliehen wurde.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs zu besuchen haben, müssen ihre Schulpflicht für die Dauer des Bedarfes einer solchen Sprachförderung jedenfalls an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung erfüllen. **Es ist daher bei der Anzeige untenstehend von der Schulleitung der Sprengelschule handschriftlich zu bestätigen, dass das Kind schulreif ist.**

Bestätigung der Schulreife des Kindes durch die Leitung der Sprengelschule:

Unterschrift der Schulleitung der Sprengelschule

Datum:

Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin bzw. des vertretungsbefugten Organs des Schulerhalters

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten